

Satzung des „Fördervereins Marshallsiedlung zur Förderung der Gemeinschaft“

Inhalt

Satzung des „Fördervereins Arbeitskreis Marshallsiedlung“	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mittel des Vereins.....	3
§ 4 Mitgliedschaft (Austritt, Kündigung, Ausschluss).....	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit	5
§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 12 Schriftführerin	9
§ 13 Schatzmeisterin	9
§ 14 Auflösung des Vereins	10
§ 15 Haftpflicht.....	10
§ 16 Gerichtsstand.....	10
§ 17 Schlussbestimmung	10

In der vorliegenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Femininum verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Marshallsiedlung zur Förderung der Gemeinschaft“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen, Marshallstraße 1 und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Gemeinschaft Marshallsiedlung und des Familienzentrums samt angeschlossenem Kindergarten und des Arbeitskreises. Soweit Mittel von der Trägerin der Einrichtung (AWO) nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Verbesserung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten in der Siedlung ein.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln zur
 - Anschaffung von Spielgeräten und Materialien
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungen,
 - c) Spenden jeglicher Art,
 - d) sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.

§ 4 Mitgliedschaft (Austritt, Kündigung, Ausschluss)

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragsstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden soll im Antrag die E-Mail Adresse angegeben werden.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

5. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen und steht im Internet zur Verfügung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
 - b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen [Mitgliederversammlung].
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüferinnen,
 - c. die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüferinnen,
 - d. die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - e. der Beschluss einer Satzungsänderung,
 - f. der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
 - g. das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
 - h. sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben,
 - i. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte

Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgebenden Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.
5. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese bedarf keiner gesonderten Einladung und kann im Anschluss stattfinden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung der Schatzmeisterin und bei deren Verhinderung einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiterin.
7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Begründung verweigern.
8. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Leiterin der Sitzung und von der Protokollführerin zu unterzeichnen und von einem Vorstand aufzubewahren ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin. Der Vorstand wählt aus dem Kreis von Schatzmeisterin und Schriftführerin die stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Nr. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt die stellvertretende Vorsitzende ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung der Vorsitzenden aus.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

8. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Über diese ist unter Angabe der Teilnehmerinnen, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches von den Teilnehmerinnen zu unterzeichnen und von einem Vorstand zu verwahren ist und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
9. Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
10. Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
11. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
12. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.
13. Hat bei Wahlen keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
14. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als ordnungsgemäß.

4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 12 Schriftführer

1. Die Schriftführerin erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins.
2. Sie verfasst Vereinsmitteilungen und Informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
3. Sie kann in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden.

§ 13 Schatzmeister

1. Alle Kassengeschäfte werden von der Schatzmeisterin geführt.
2. Die Schatzmeisterin hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüferinnen gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr die Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt.
5. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
6. Die Schatzmeisterin ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Familienzentrum Marshallsiedlung zu.

§ 15 Haftpflicht

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Gießen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 17.09.2014 bestätigt.

Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Gießen, 17.09.2014